Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Allgemeininteressen

Ausgabe vom 1. März 2022

Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich als eine allgemeine Information über die unter dem Begriff des Allgemeininteresses relevanten Bestimmungen für Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein, welche in der Schweiz Direktversicherungsgeschäfte betreiben.

1 Rechtschutzversicherung

Relevant sind Die speziellen Vorschriften über die Rechtsschutzversicherung (Art. 32 Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004, VAG; SR 961.01 und Art. 166–170 Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005, AVO; SR 961.011).

2 Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung ist obligatorisch für Motorfahrzeuge. Die Versicherungsunternehmen, die diesen Zweig betreiben wollen, müssen dem Nationalen Versicherungsbüro Schweiz und dem Nationalen Garantiefonds Schweiz beitreten (Art. 13 VAG). Sie haben zudem vom Versicherungsnehmer den Unfallverhütungsbeitrag nach Art. 1 Abs. 3 des Unfallverhütungsbeitragsgesetzes vom 25. Juni 1976 (SR 741.81) zu erheben und ihn dem Schweizerischen Fonds für Unfallverhütung im Strassenverkehr zu überweisen.

3 Krankenversicherung

3.1 Obligatorische Krankenversicherung

Die Tätigkeit in der obligatorischen Krankenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) durch Privatversicherer ist hinsichtlich Organisation und Bewilligung den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG; SR 832.12) unterstellt, insbesondere der Pflicht, einen Sitz in der Schweiz zu haben (Art. 5 KVAG). Sie ist somit den Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein nicht zugänglich.

3.2 Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung

Die Vorschriften über die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung sind relevant (Genehmigungspflicht von Tarifen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche in der Schweiz verwendet werden [Art. 4 Abs. 2 Bst. r und Art. 38 VAG], sowie Art. 155 und 156 AVO).

Relevant für den Betrieb der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung sind die Ausführungen im FINMA-Rundschreibens 2010/3 "Krankenversicherung nach VVG".

3.3 Kollektivkrankentaggeldversicherung

Bei der Kollektivkrankentaggeldversicherung sind Art. 157 (Tarifklassen und Erfahrungstarifierung) und 158 AVO relevant.

4 Obligatorische Unfallversicherung

Die Tätigkeit in der obligatorischen Unfallversicherung durch Privatversicherer ist den entsprechenden Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) unterstellt. Sie setzt ein Registrierungsverfahren beim Bundesamt für Gesundheit voraus (Art. 68 Abs. 2 UVG).

5 Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen, welche Lebensversicherungsverträge anbieten, haben die speziellen Informationspflichten der Rz 65–76, 121–122, 137–138 und 154–158 des FINMA-Rundschreibens 2016/6 "Lebensversicherung" (FINMA-RS 16/6) zu beachten.

Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungsverträge mit Überschussbeteiligung abschliessen, geben den Versicherten jährlich eine Abrechnung ab (Art. 36 Abs. 2 VAG). Die in der Abrechnung aufzuführenden Angaben sind im FINMA-RS 16/6 aufgelistet (Rz 123–129 für Versicherungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge sowie Rz 139–144 für Versicherungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge).

Für den Betrieb der Lebensversicherung in der Schweiz sind folgende Ausübungsbedingungen relevant:

1. Betreffend Tarifierung: Art. 120–126 AVO sowie Kapitel II des FINMA-RS 16/6

2. Betreffend Information in den Versicherungsbedingungen: Art. 130 AVO sowie Rz 121 f. des FINMA-RS 16/6

3. Betreffend Information in den Vertragsgrundlagen: Art. 130 AVO sowie Rz 137 f. des FINMA-RS 16/6

4. Betreffend anteilgebundene Lebensversicherung: Kapitel V des FINMA-RS 16/6

Die Regelung des VVG, wonach ein Rückkauf bzw. eine Umwandlung unter gewissen Bedingungen gewährt werden muss, ist ebenfalls relevant (Art. 90 in Verbindung mit Art. 98 Abs. 1 VVG). Nach Art. 91 Abs. 3 VVG entscheidet die schweizerische Aufsichtsbehörde ferner darüber, ob ein vorgesehener Abfindungswert angemessen ist. Die Abfindungswerte richten sich nach Art. 127 Abs. 2 Bst. a–g AVO.

Zudem sind die Ausführungen des Kapitels III. des FINMA-RS 16/6 relevant.

6 Kollektivlebensversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge

Relevant für den Betrieb der kollektiven Lebensversicherung innerhalb der 2. Säule in der Schweiz sind:

1. Die Versicherungsunternehmen, die das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, haben eine getrennte jährliche Betriebsrechnung im Sinne von Art. 37 VAG zu führen. Die Detailregelungen sind in den Art. 139–153 AVO und im FINMA-Rundschreiben 2008/36 „Betriebsrechnung berufliche Vorsorge“ aufgeführt. Die Betriebsrechnung ist der Finanzmarktaufsichtsbehörde des Fürstentums Liechtenstein (FMA) in der dafür vorgesehenen Form einzureichen.

2. Die Vorschriften betreffend die Genehmigungspflicht von Tarifen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche in der Schweiz verwendet werden (Art. 4 Abs. 2 Bst. r und Art. 38 VAG).

3. Betreffend Tarifierung Art. 68 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40), Art. 120 ff. AVO sowie das FINMA-Rundschreiben 2018/4 "Tarifierung - berufliche Vorsorge" (FINMA-RS 18/4).

4. Betreffend Überschussbeteiligungen Art. 68a BVG, Art. 37 VAG, Art. 130, 152 und 153 AVO sowie Kap. IV des FINMA-RS 16/6.

5. Bei der Auflösung von Verträgen zwischen Versicherungsunternehmen und Vorsorgeeinrichtungen sind folgende Bestimmungen hinsichtlich der Abfindungswerte relevant:

   - Art. 53e BVG sowie der dazugehörige Art. 16a der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1);

   - das FINMA-RS 18/4;

   - das Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG; SR 831.42) und die Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994 (FZV; SR 831.425).

6. Versicherungsunternehmen, denen das Eigentum an den Vermögenswerten der von ihnen errichteten und wirtschaftlich oder organisatorisch abhängigen Vorsorgeeinrichtungen übertragen wurde, haben mindestens die Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu erbringen (Art. 39 VAG).

7 Angemessenheit der Abfindungswerte in der Lebensversicherung

Gewährt ein liechtensteinisches Versicherungsunternehmen in der Lebensversicherung ausserhalb der beruflichen Vorsorge Abfindungswerte, welche den in Art. 91 Abs. 3 VVG in Verbindung mit Art. 127 Abs. 2 Bst. a–g AVO sowie den im Kapitel III des FINMA-RS 16/6 aufgeführten Voraussetzungen nicht entsprechen (gültige Rechtswahl eines anderen Rechts), hat es die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen in schriftlicher Form auf diese Tatsache hinzuweisen. Der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin hat im Besitze dieser Angaben zu sein, wenn er oder sie den Versicherungsvertrag beantragt oder annimmt. Sie sind zudem in die Kundeninformation aufzunehmen und in Textform über die Abwahl der genannten Bestimmungen (Teilrechtswahl) hervorzuheben.

Sofern Schweizer Recht vollständig auf die Verträge anwendbar ist, so besteht die Pflicht zur Prüfung der Rückkaufswerte gemäss Schweizer Recht. Die FMA und die FINMA koordinieren sich betreffend die Durchführung der Prüfung.

8 Anteilgebundene Lebensversicherung

Für Versicherungsunternehmen, die in der Schweiz anteilgebundene Lebensversicherungsverträge anbieten, sind das Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG; SR 951.31), die Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006 (KKV; SR 951.311), das FINMA-Rundschreiben 2013/09 „Vertrieb Kollektiver Kapitalanlagen“ sowie die Bestimmungen des Kapitels V des FINMA-RS 16/6 relevant.

9 Produkte der gebundenen Vorsorge (3a-Produkte)

Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein dürfen in Anwendung von Art. 1 Abs. 4 der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3; SR 831.461.3) erst dann 3a-Produkte in der Schweiz verkaufen, wenn letztere durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) genehmigt worden sind.